



Gemeinde Stäfa

Anschlussvertrag

**zwischen
den Gemeinden Stäfa und Hombrechtikon
betreffend Sportanlagen Frohberg**

(vom 27. November/13. Dezember 2023)

1. Vertragsparteien

Als Trägergemeinde:

Politische Gemeinde Stäfa
Goethestrasse 16
8712 Stäfa

nachfolgend "Stäfa"

Als Anschlussgemeinde:

Politische Gemeinde Hombrechtikon
Feldbachstrasse 12
8634 Hombrechtikon

nachfolgend "Hombrechtikon"

2. Areal

Stäfa ist Eigentümerin des als "Sportanlagen Frohberg" bezeichneten Areals in Stäfa am "Frohberg" westlich und östlich der Rhynerstrasse.

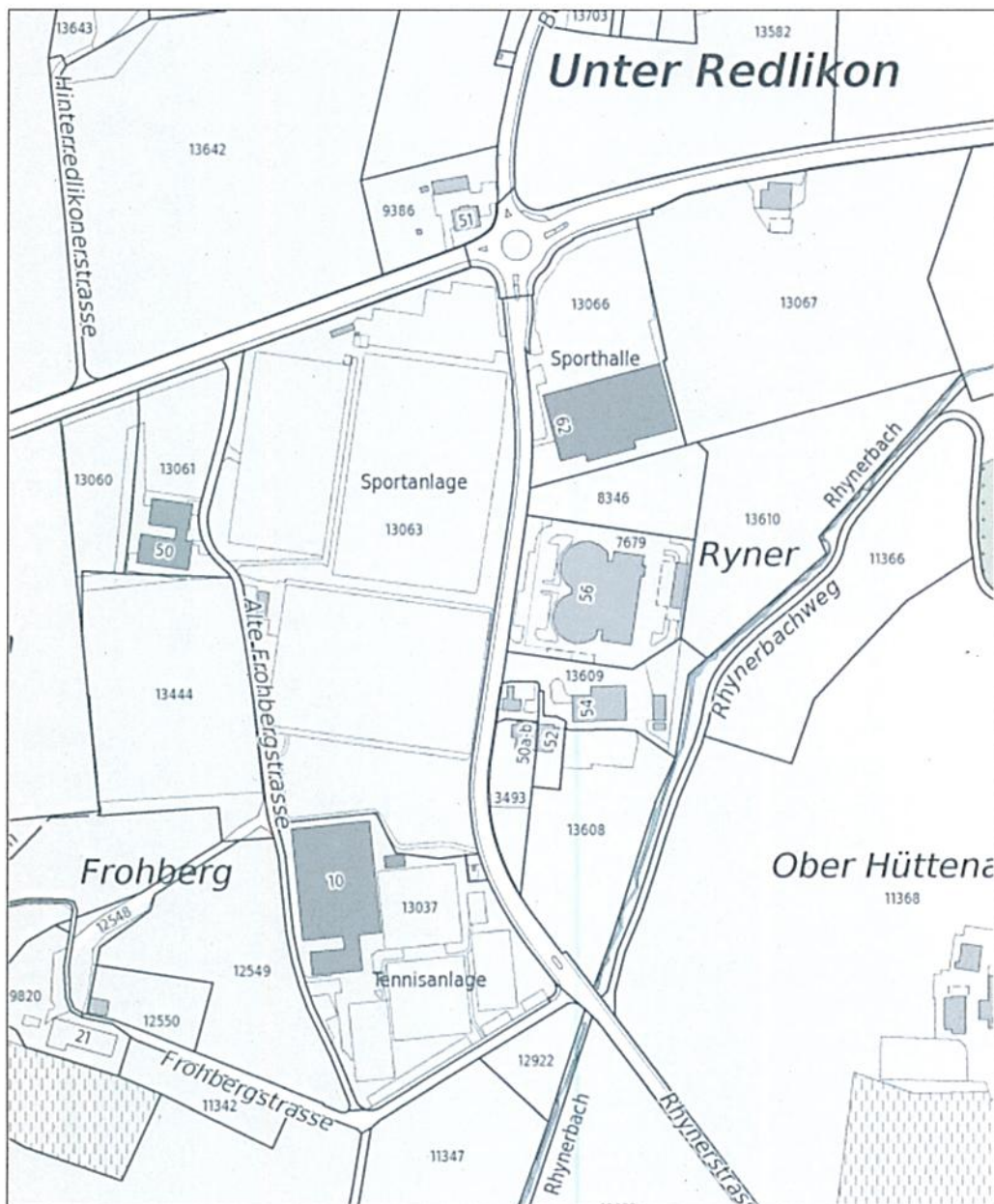
Bei Abschluss des vorliegenden Vertrags besteht dieses Areal aus den Grundstücken:

Kat.-Nr.	Fläche m ²	Aktuelle Nutzung	Zone
13037	10'959	Tennisanlage	Zone öffentlicher Bauten
13060	2'454	Parkplatz Westteil Schwinghalle	Zone öffentlicher Bauten
13061	3'520	Parkplatz Ostteil Schwinghalle	Zone öffentlicher Bauten
13063	29'569	Wettkampfspielfeld Fussball, Parkplatz, öff. Tennisplätze	Zone öffentlicher Bauten
13067	15'265	Landreserve Ost	Freihaltezone
13444	8'836	Rasenspielfeld Fussball	Zone öffentlicher Bauten

Ausdrücklich nicht Bestandteil dieses Vertrags bildet das folgende, Stäfa gehörende Grundstück:

Kat.-Nr.	Fläche m ²	Aktuelle Nutzung	Zone
13066	6'721	Sport- und Mehrzweckhalle samt Parkplatz	Erholungszone E1

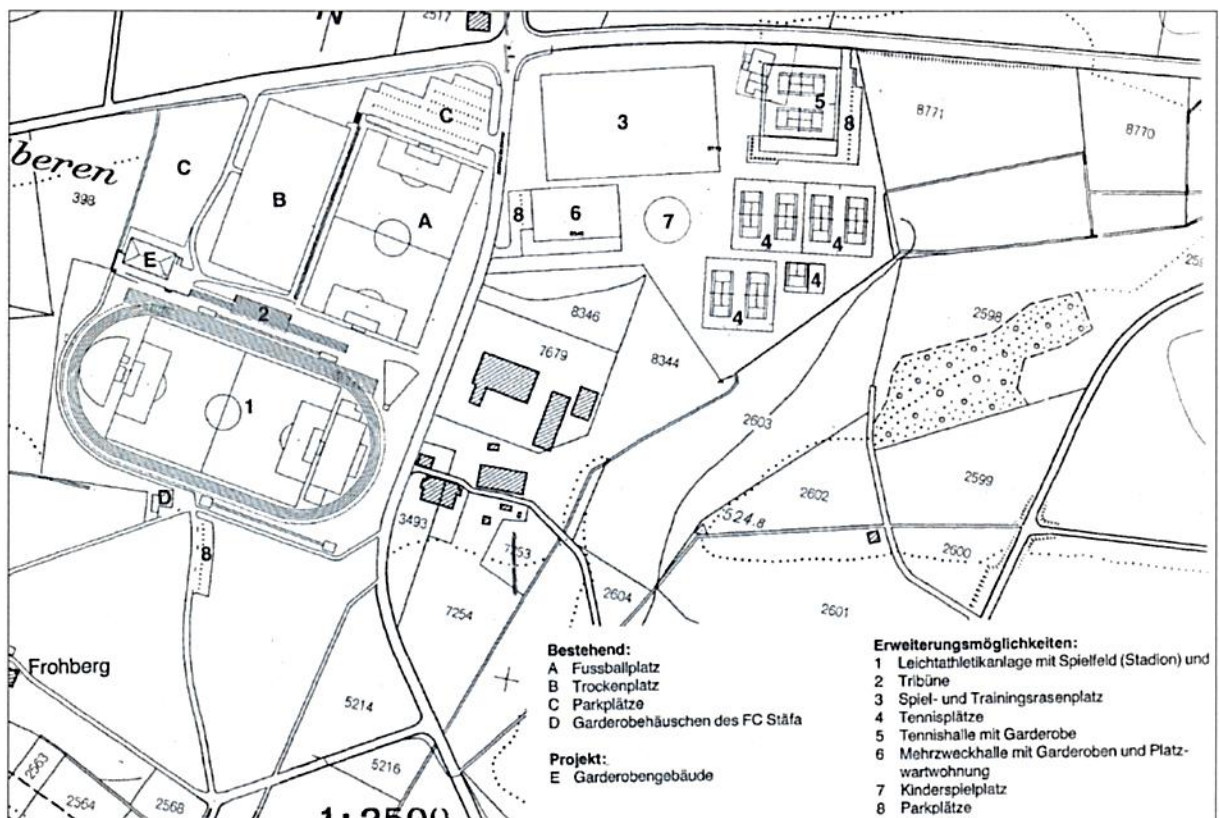
Das Areal ist ausschliesslich den Zwecken Sport, Erholung und Freizeit gewidmet. Es befindet sich im Verwaltungsvermögen.



Situationsplan «Frohberg», Juni 2023

3. Anlass

Seit 4. bzw. 7. September 1981 besteht zwischen Stäfa und Hombrechtikon ein Anschlussvertrag über den Ausbau und den Betrieb des Sportplatzes Froberg, Stäfa.



Planbeilage zum Vertrag von 1981 mit zugehöriger Legende.

Dieser Vertrag ist nach übereinstimmender Auffassung veraltet und basiert auf nicht realisierten oder realisierbaren Planungsgrundlagen (siehe obige Planbeilage). Er wird darum durch den heutigen Anschlussvertrag abgelöst.

4. Aufgaben und Zuständigkeit

Stäfa ist verantwortlich für den zweckmässigen und wirtschaftlichen Betrieb, die Benützung, den Unterhalt und den Weiterausbau der bestehenden baulichen und betrieblichen Infrastruktur im Areal der Sportanlagen Frohberg, soweit die betreffenden Anlagen in ihrem Eigentum stehen.

Alle mit dieser Aufgabe verbundenen Angelegenheiten führt Stäfa selbstständig durch und aus.

5. Benützung und Bewirtschaftung

Stäfa sorgt dafür, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der beiden Vertragsgemeinden einander in der Benützung der Sportanlagen gleichgestellt sind.

Stäfa verzichtet auf jegliche Massnahmen bei den die Sportanlagen benützenden Sportvereinen, welche nur Mitglieder betreffen, die Wohnsitz in Hombrechtikon haben.

6. Organisation

Stäfa führt die Sportanlagen Frohberg auf eigene Rechnung.

Stäfa legt die zur Erfüllung der Aufgabe erforderliche Aufbau- und Ablauforganisation fest.

Stäfa unterhält zu Lasten der gemeinsamen Rechnung die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen so, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten.

7. Kostenrechnung

Stäfa führt für die Sportanlagen Froberg als Verwaltungsvermögen nach den Regeln der gesetzlichen Rechnungslegung für Gemeinden die gemeinsame Rechnung. In dieser werden die gesamten Kosten des Betriebs inklusive Unterhalt der Gebäude und Anlagen, Abschreibungen, Kapitalkosten usw. und Erträge ausgewiesen.

Die Kosten für Sanierungen, Erneuerungen und Neuanschaffungen, welche die jeweils massgebende Aktivierungsgrenze von Stäfa übersteigen, gelten als Investitionen. Sie werden aktiviert und linear zu Lasten der gemeinsamen Rechnung abgeschrieben.

Hombrechtikon ist jederzeit berechtigt, die Rechnung und die dazugehörigen Belege einzusehen.

8. Kostenverteiler

Der gemäss Rechnung verbleibende Nettoaufwand wird von Stäfa zu 75%, von Hombrechtikon zu 25% getragen. Dieser Anteil entspricht mutmasslich dem Anteil von Vereinsmitgliedern aus Hombrechtikon.

Von diesem Grundsatz ausgehend und in Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandenen Finanzplanung von Stäfa wird der Anteil von Hombrechtikon auf einhunderttausend Franken pro Jahr pauschaliert.

Hombrechtikon erhält jährlich unaufgefordert die Abrechnung über die Kosten und Erträge der in diesem Vertrag definierten Bauten und Anlagen gemäss Erfolgsrechnung Stäfa.

Hombrechtikon bezahlt ihren pauschalierten Anteil oder ihre Akontozahlung jeweils innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung durch Stäfa.

9. Zusammenarbeit

Stäfa lädt eine Delegation des Gemeinderats Hombrechtikon einmal im Jahr ein zur Information über den Gang des Betriebs in den Sportanlagen Frohberg und über die geplanten und laufenden Vorhaben gemäss Finanzplanung von Stäfa. Die Vertragsparteien sind frei, sich darüber hinaus so oft zu treffen, wie das Bedürfnis hierzu besteht.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt nach beidseitiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsparteien auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Er gilt jeweils fest auf eine Dauer von sechs Jahren, vorliegend also bis 31. Dezember 2029. Er erneuert sich ohne Kündigung stillschweigend auf eine neue Vertragsdauer von sechs Jahren.

Der Vertrag kann auf den 31. Dezember des Jahres, in dem die feste Vertragsdauer abläuft, gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien nicht gütlich beigelegt werden richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

11. Aufhebung des Vertrags von 1981

Per Inkrafttreten dieses Anschlussvertrags wird der zwischen den gleichen Vertragsparteien bestehende Vertrag vom 4. bzw. 7. September 1981 betreffend die Sportanlagen Frohberg aufgelöst.

Aus der Auflösung des Vertrags von 1981 schuldet keine Gemeinde der anderen eine Zahlung, eine vermögensrechtliche Anrechnung oder eine sonstige Leistung. Davon ausgenommen ist der Restbuchwert, der in der Buchhaltung Hombrechtikon für die Investitionen für die Sportanlagen Froberg per 31. Dezember 2023 bilanziert ist. Dieser Restbuchwert beträgt ca. 645'000 Franken und wird von Stäfa an Hombrechtikon im ersten Quartal 2024 überwiesen. Die genaue Summe wird aufgrund der definitiven Abschlusszahl aus der Anlagebuchhaltung Hombrechtikon bestimmt.

* * *

Stäfa, 27. November 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATS STÄFA



Christian Haltner
Gemeindepräsident



Daniel Scheidegger
Gemeindeschreiber

Hombrechtikon, 13. Dezember 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATS HOMBRECHTIKON



Rainer Odermatt
Gemeindepräsident



Arbnora Tafa
Gemeindeschreiberin

Beschlussvermerke

– Stäfa

Am 27. November 2023 hat die Gemeindeversammlung Stäfa zugestimmt. Der Beschluss wurde am 1. Dezember 2023 amtlich publiziert. Er ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

– Hombrechtikon

Am 13. Dezember 2023 hat die Gemeindeversammlung Hombrechtikon zugestimmt. Der Beschluss wurde am 14. Dezember 2023 amtlich publiziert. Er ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.